



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 22 vom 13.12.2024

16. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	I. Änderung vom 29.10.2024 der Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Meerbusch vom 28. September 2017
Öffentliche Bekanntmachung	3	III. Änderung vom 29.10.2024 für die Sportförderung in der Stadt Meerbusch vom 16. Dezember 2004
Öffentliche Bekanntmachung	4	V. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2024 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Meerbusch vom 22. Oktober 1987
Öffentliche Bekanntmachung	5	XII. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 13.12.2024 zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012
Öffentliche Bekanntmachung	6	I. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 13.12.2024 zur Satzung „Nutzungsordnung für den Bestattungswald Meerbusch“ vom 20. Mai 2020
Öffentliche Bekanntmachung	7	XVI. Änderungssatzung vom 13. Dezember zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 01.12.2008
Öffentliche Bekanntmachung	8	XLVI. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979
Öffentliche Bekanntmachung	10	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Meerbusch im Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025) vom 12. Dezember 2024
Öffentliche Bekanntmachung	11	Bekanntmachung über die Ungültigkeit eines Dienstsiegels der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	11	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Öffentliche Bekanntmachung

I. Änderung vom 29.10.2024 der Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Meerbusch vom 28. September 2017

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 29. Oktober 2024 folgende I. Änderung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Abs 4. Wird wie folgt geändert: „Kinderreiche Familien aus Meerbusch erhalten für das dritte und jedes weitere Kind zum kostenlosen Besuch des Hallenbades auf Antrag einmal im Jahr einen Zwölfercoin. Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB II und Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII erhalten für sich und jedes ihrer Kinder auf Antrag einen Zwölfercoin zum kostenlosen Besuch des Hallenbades.“

Abs. 8 wird wie folgt geändert:

„Freien Eintritt haben Begleitpersonen von Schwerbehinderten (Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“).“

Abs. 9 wird wie folgt geändert:

„Das Weitere regelt der Bürgermeister.“

Abs. 10 wird gestrichen
Abs. 11 wird gestrichen

§ 2 Entgelte

Abs. 1 Einzelkarte Tagestarif

Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
„4,30 Euro“ wird durch „5,00 Euro“ ersetzt
Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
„2,30 Euro“ wird durch „2,70 Euro“ ersetzt

Abs. 1 Buchstabe c wird wie folgt neu aufgenommen:
Ermäßigte* 3,70 Euro

Abs. 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
„5,20 Euro“ wird durch „6,00 Euro“ ersetzt

Abs. 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
„Familienkarte B (2 Erwachsene und 1 Kind*) 8,70 Euro“ wird durch „Familienkarte B (2 Erwachsene und bis zu 2 Kinder*) 10,00 Euro“ ersetzt

Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
„1,80 Euro“ wird in „2,00 Euro“ geändert

Hinter Absatz 2 wird folgende Erläuterung eingefügt:
„Ermäßigte = Studierende (bis einschl. 27 Jahren), Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligenleisten, Schwerbehinderte ab einem Grad von 50 %, Inhabende der Ehrenamtskarte, aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Katastrophenschutzeinheiten (alle gegen Vorlage eines gültigen Ausweises mit Lichtbild. Ausweise ohne Lichtbild werden nur dann anerkannt, wenn sie in Verbindung mit einem anderen Ausweispapier vorgelegt werden, dass ein Lichtbild enthält).“

Abs. 3 Geldwertmarken

Hinter Geldwertkarten wird „/ Ferienkarten“ hinzugefügt.

Der Buchstabe e wie folgt geändert:
„Ferienkarten für Kinder bis 14 Jahren (jeweils nur für einen Ferienzeitraum nutzbar):
Ziffer 1 Osterferien, Herbstferien, Winterferien jeweils 15,00 Euro
Ziffer 2 Sommerferien 30,00 Euro“

Der Buchstabe f wird wie folgt hinzugefügt:
„Für die Geldwertkarte und die Ferienkarten wird ein Pfand in Höhe von 6,00 € erhoben. Die Rabattierungen für die Geldwertkarten gelten ausschließlich für Einzeleintritte“.

Abs. 5 Verlust des Garderobenschrank

Der Absatz 5 wird wie folgt geändert:
„Abs. 5 sonstige Kursanbieter
Mit den entsprechenden Gruppen werden gesonderte Nutzungsverträge geschlossen.“

Abs. 6 wird wie folgt neu hinzugefügt (vorher Absatz 5):

„Abs. 6 Verlust des Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssels / Datenträger des Zahlungssystems
Für den Verlust des Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssels / Datenträger des Zahlungssystems wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.
Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel 30,00 Euro
Datenträger des Zahlungssystems 6,00 Euro“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 29. Oktober 2024

Der Bürgermeister
Christian Bommers

Öffentliche Bekanntmachung

III. Änderung vom 29.10.2024 für die Sportförderung in der Stadt Meerbusch vom 16. Dezember 2004

§ 1 Allgemeines

Der Satz 5 wird wie folgt neu eingefügt:

Ab 01.01.2027 ist die Vorlage eines Kinderschutzkonzeptes für eine zukünftige finanzielle Förderung zwingend vorausgesetzt.

§ 3 Zuschüsse

Abs. 2 Allgemeine Sportfördermittel

Die Ziffer 3 wird gestrichen

Die Ziffer 4 wird gestrichen

Die III. Änderung der Sportförderrichtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sportförderrichtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Sportförderrichtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 29. Oktober 2024

Der Bürgermeister
Christian Bommers

Öffentliche Bekanntmachung

V. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2024 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Meerbusch vom 22. Oktober 1987

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende V. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1:

1. § 4 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist die Anzahl der Personen/Wohnung.

2. § 4 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Für die einzelnen Unterkünfte werden folgende Sätze festgelegt: Strümper Str. 79, 81 – 83
Benutzungsgebühr pro Person/Monat 330,00 €.

3. § 4 Abs. 3 wird hinzugefügt:

Bei Unterbringung in einer anderen städtischen Notunterkunft gilt für die Gebühren die dortige Satzung entsprechend.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages und die Zahlung der Kosten für den individuellen Stromverbrauch sind die untergebrachten Personen grundsätzlich selbst verantwortlich.

5. § 5 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Sofern eine Abrechnung der individuellen Stromkosten zwischen Stromanbieter und der untergebrachten Person nicht möglich ist, erhebt die Stadt Meerbusch eine Stromkostenpauschale in Höhe von monatlich € 80,-- pro Person

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 13. Dezember 2024

Christian Bommers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**XII.
Änderungssatzung
der Stadt Meerbusch vom 13.12.2024
zur
Gebührensatzung
der Stadt Meerbusch
über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
vom 21. Dezember 2012**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233) in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende XII. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird durch den als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XII. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über

die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 13.12.2024

Christian Bommers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

I.
**Änderungssatzung
der Stadt Meerbusch vom 13.12.2024
zur
Satzung
„Nutzungsordnung
für den Bestattungswald Meerbusch“
vom 20. Mai 2020**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Entgeltliste zu § 4 der Satzung „Nutzungsordnung für den Bestattungswald Meerbusch“ wird durch die als Anlage 1 beigefügte Entgeltliste ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung „Nutzungsordnung für den Bestattungswald Meerbusch“ vom 20. Mai 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

5. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
6. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
7. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
8. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 13.12.2024

Christian Bommers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

XVI. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

vom 13. Dezember 2024

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

der Stadt Meerbusch vom 1.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 25. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Absatz 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler, den Ersteinbau des Wasserzweischenzählers und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes beträgt 27,83 €.

§ 2

§ 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser für den Abrechnungszeitraum ab dem 01.01.2025 2,89 €.

§ 3

§ 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 für den Abrechnungszeitraum 01.01.2025 jährlich 1,28 €.

Diese Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XVI. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 01. Dezember 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 13. Dezember 2024

Christian Bommers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

XLVI. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

**Vom 13. Dezember 2024
zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und -gebührensatzung)
vom 14. Dezember 1979**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 3 bis 5 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen, die 4-wöchentlich durchgeführte maschinelle Reinigung der Radwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege und der Bushaltestellenbuchten sowie die 4-wöchentlich durchgeführte manuelle Reinigung im Bereich von Parkstreifen, Parkmarkierungen auf der Fahrbahn, Verkehrsinseln und Baumscheiben auf der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
- | | |
|---|---------|
| a) dem Anliegerverkehr dient
(14-tägliche maschinelle Reinigung) | 2,36 € |
| b) dem Fußgängerverkehr dient
(2 x wöchentliche Handreinigung) | 14,69 € |
| c) dem innerörtlichen Verkehr dient
(wöchentliche maschinelle Reinigung) | 5,43 € |
| d) dem überörtlichen Verkehr dient
(wöchentliche maschinelle Reinigung) | 5,24 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XLVI. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 13. Dezember 2024

Christian Bommers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Meerbusch im Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025) vom 12. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 387), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 513 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 425 v.H.
- 2) Gewerbesteuer 450 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 12. Dezember 2024

Christian Bommers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Meerbusch
Bürgermeister

Meerbusch, den 02. Dezember 2024

Bekanntmachung über die Ungültigkeit eines Dienstsiegels der Stadt Meerbusch

Das kleine Dienstsiegel Nr. 6 der Stadt Meerbusch mit dem Stadtwappen Meerbusch und der Umschrift „Stadt Meerbusch, Kreis Neuss“ ist in Verlust geraten und wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Christian Bommers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
14.11.2024	SFi.210.501020113781.Birk	Yücel Taspinar	Laacher Weg 74, 40667 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstr. 1, Zimmer 111

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Justizariat und Ratsbüro
Dorfstraße 20 · 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: tina.ivekovic@meerbusch.de

www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.